



**KANTON ST.GALLEN**  
**GEMEINDE NIEDERHELFENSCHWIL**



**Wasserkorporation Niederhelfenschwil**

**SCHUTZZONENREGLEMENT**  
**FÜR DIE QUELFFASSUNGEN KOBESENMÜHLE**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>1</b>
Art. 1	Geltungsbereich .....	1
Art. 2	Grundwasserschutzzonen und deren Ziele.....	1
Art. 3	Wegleitung des Bundes.....	1
Art. 4	Einhaltung der Schutzzonenvorschriften.....	1
Art. 5	Überwachung der Grundwasserqualität.....	2
Art. 6	Informationspflicht.....	2
<b>2.</b>	<b>Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen</b> .....	<b>2</b>
Art. 7	Grundsatz.....	2
<b>2.1</b>	<b>Bestimmungen für die Zone S3</b> .....	<b>3</b>
Art. 8	Allgemeine Beschränkungen .....	3
Art. 9	Bauten und Anlagen .....	3
Art. 10	Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten .....	3
Art. 11	Schmutzwasserleitungen .....	3
Art. 12	Verkehrsanlagen .....	3
Art. 13	Landwirtschaftliche Anlagen .....	4
Art. 14	Geländeveränderungen und Materialentnahmen .....	4
Art. 15	Deponien und Ablagerungen .....	4
Art. 16	Bodenbewirtschaftung und Düngung .....	4
Art. 17	Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel .....	5
<b>2.2</b>	<b>Bestimmungen für die Zone S2</b> .....	<b>5</b>
Art. 18	Allgemeine Beschränkungen .....	5
Art. 19	Bodenbewirtschaftung und Düngung .....	5
Art. 20	Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel .....	5
<b>2.3</b>	<b>Bestimmungen für die Zone S1</b> .....	<b>6</b>
Art. 21	Allgemeine Beschränkungen .....	6
Art. 22	Zutritt .....	6
<b>3.</b>	<b>Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen in der Zone S3</b> .....	<b>6</b>
Art. 23	Grundsatz.....	6
Art. 24	Fristen .....	6
Art. 25	Schmutzwasserleitungen.....	7
Art. 26	Verkehrsanlagen .....	7
Art. 27	Belastete Standorte .....	7
<b>4.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
Art. 28	Verfügungen .....	7
Art. 29	Ausnahmebewilligungen.....	8
Art. 30	Anmerkung im Grundbuch.....	8
Art. 31	Strafbestimmungen.....	8
Art. 32	Aufhebung bisherigen Rechts.....	8
Art. 33	Vollzugsbeginn .....	8

**Beilagen**

Beilage 1: Auszüge aus eidgenössischen Erlassen

Beilage 2: Auszüge aus kantonalen Erlassen

Beilage 3: Ergänzende Richtlinien, Empfehlungen und Merkblätter

Beilage 4: Fachbegriffe

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GSchG), Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV) und Art. 29 bis 34 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996 (sGS 752.2; abgekürzt GSchVG) sowie gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2; abgekürzt GG) erlässt der Gemeinderat Niederhelfenschwil als Reglement:

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzonen der Quelfassungen Kobesenmühle.

Koordinaten der Quellschächte: Nr.1: 732'138 / 259'732 Nr.2: 732'137 / 259'735

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Das Reglement ist Bestandteil des Umgrenzungsplans Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kobesenmühle, Plan-Nr. 2008-104/1, Geologiebüro Lienert & Haering AG, datiert vom 1. Dezember 2008 / 16. März 2012 / 10. Dezember 2012 (Massstab 1 : 1'000).

Die Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Natur- und Heimatschutzrechtes sowie der Wald-, der Umweltschutz- und der Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkendere Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Niederhelfenschwil sowie der eidgenössischen und kantonalen Bau- und Raumplanungsgesetzgebung vor.

### Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele<sup>1</sup>

Die Grundwasserschutzzone (Zone S) besteht aus dem Fassungsbereich (Zone S1), der Engeren Schutzzone (Zone S2) und der Weiteren Schutzzone (Zone S3).

Die Schutzzonen bezwecken einen abgestuften, vorsorglichen Schutz des näheren Einzugsgebietes der Trinkwasserfassungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

### Art. 3 Wegleitung des Bundes

Die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)<sup>2</sup> gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

### Art. 4 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

Die Inhaberin der Wasserfassung überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und meldet Verstösse unverzüglich der politischen Gemeinde. Die Inhaberin der Wasserfassung kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

<sup>1</sup> vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 12 GSchV

<sup>2</sup> vgl. Beilage 3: Bst. a

Bauvorhaben in den Grundwasserschutzzonen sind der Inhaberin der Wasserfassung im Baubewilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

Die Zone S2 ist bei Bedarf auf geeignete Weise zu markieren.

#### **Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität<sup>3</sup>**

Das Rohwasser ist durch die Inhaberin der Wasserfassung regelmässig untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung<sup>4</sup> und der Gewässerschutzverordnung<sup>5</sup> (Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer).

Die politische Gemeinde und die kantonale Behörde (Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen) sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- a. die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung<sup>4</sup> an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss Schweizerischem Lebensmittelbuch<sup>6</sup> nicht erfüllt sind;
- b. die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung<sup>5</sup> nicht erfüllt sind; oder
- c. die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung<sup>4</sup>, die Gewässerschutzverordnung<sup>5</sup> oder die Altlastenverordnung<sup>7</sup> numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

#### **Art. 6 Informationspflicht**

Die Eigentümer von Grundstücken in den Grundwasserschutzzonen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf den betroffenen Grundstücken arbeiten, über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren.

## **2. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN**

#### **Art. 7 Grundsatz**

Die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gelten für neue Bauten und Anlagen. Sie gelten ebenfalls bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen.

Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind ohne Verzug zu beheben.

<sup>3</sup> vgl. Beilage 1.2: Art. 47 GSchV

<sup>4</sup> vgl. Beilage 1.8: Bst. a

<sup>5</sup> vgl. Beilage 1.2: Anhang 2 Ziff. 2 GSchV

<sup>6</sup> vgl. Beilage 3: Bst. b

<sup>7</sup> vgl. Beilage 1.8: Bst. b

## 2.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3

### Art. 8 Allgemeine Beschränkungen

Anlagen und Nutzungen, von denen eine Gefahr<sup>8</sup> für das Grundwasser ausgeht, sind nicht zulässig.

### Art. 9 Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen sind über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel, bei Quellwasserfassungen über den wasserführenden Schichten, zu errichten.

Für die Versickerung von Dachwasser sind die einschlägigen Richtlinien<sup>9</sup> massgebend.

Bei der Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe) sind die einschlägigen Richtlinien<sup>10</sup> zu beachten.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen<sup>11</sup> zu treffen.

### Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Zulässigkeit und die zu treffenden Massnahmen bei der Errichtung und Änderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten richten sich nach dem Bundesrecht<sup>12</sup>.

### Art. 11 Schmutzwasserleitungen

Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Sie müssen den einschlägigen Vorschriften<sup>13</sup> entsprechen.

Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme und nachher alle fünf Jahre zu prüfen. Die Bauverwaltung Niederhelfenschwil sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

### Art. 12 Verkehrsanlagen

Strassen sind mit Hinweisschildern „Wasserschutzgebiet“<sup>14</sup> zu versehen.

Strassen und Plätze aller Art, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit dichtem Belag und Randbordüren sowie nötigenfalls mit Abirrschutz zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten<sup>15</sup>.

Private Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge, wie Garagenvorplätze und Garagen, sind mit dichtem Belag, geeignetem Gefälle und Randbordüren zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

<sup>8</sup> vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 221 GSchV

<sup>9</sup> vgl. Beilage 3: Bst. c

<sup>10</sup> vgl. Beilage 3: Bst. d

<sup>11</sup> vgl. Beilage 3: Bst. e

<sup>12</sup> vgl. Beilage 1.1: Art 22 GSchG;  
Beilage 1.2: Art. 32 Abs. 2 Bst. i und j, Art. 32a und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. g, h und i GSchV

<sup>13</sup> vgl. Beilage 1.1: Art. 15 GSchG;  
Beilage 3: Bst. f

<sup>14</sup> gemäss Beilage 1.8: Bst. c

<sup>15</sup> vgl. Beilage 3: Bst. l

Die allfällige Einleitung des Abwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb der Grundwasserschutzzonen und so erfolgen, dass kein Abwasser in die Fassung gelangen kann.

Wenig frequentierte private Abstellplätze sowie Flurwege und Forststrassen, welche über bewachsene Bodenschichten entwässern, sind zulässig. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann<sup>15</sup>.

### **Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen**

Lageranlagen für Hofdünger (Güllenbehälter, Schwemmkanäle, Mistplatten usw.) sowie Raufuttersilos sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien<sup>16</sup> zu erstellen und zu betreiben.

Güllenbehälter sind mit einem Leckerkennungssystem auszurüsten. Die Dichtheit ist damit regelmässig (mindestens jährlich) zu prüfen. Für die übrigen Anlagen gelten die Kontrollintervalle für Schmutzwasserleitungen sinngemäss. Die Bauverwaltung Niederhelfenschwil sorgt für die Durchführung der Kontrollen.

### **Art. 14 Geländeänderungen und Materialentnahmen**

Geländeänderungen, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Aushubarbeiten für schutzzonenkonforme Bauten und Anlagen.

Materialentnahmen sind untersagt<sup>17</sup>.

### **Art. 15 Deponien und Ablagerungen**

Das Errichten und Betreiben von Deponien<sup>18</sup> und Plätzen zum Vergraben von Tierkörpern<sup>19</sup> ist untersagt.

Das Ablagern und Zwischenlagern von Stoffen, welche eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (Mist, Kompost, Abfälle, Recyclingbaustoffe usw.), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig.

Feldrandkompostierung ist nicht zulässig.

Das Kompostieren für den privaten Gebrauch ist in gedeckten Kompostmieten zulässig.

### **Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung**

Bodenbewirtschaftung und Düngung sind im Rahmen der geltenden Vorschriften und Richtlinien<sup>20</sup> und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Lanzendüngungen sind untersagt.

Offene Ackerflächen müssen ab Mitte November mit einer normal entwickelten Winterkultur bewachsen sein oder mit Gründüngung bzw. Zwischenfutter bedeckt sein, welche spätestens Anfang September angesät wurden und bis Mitte Februar nicht gepflügt werden.

---

<sup>16</sup> vgl. Beilage 1.1: Art. 15 GSchG;  
Beilage 3: Bst. g

<sup>17</sup> vgl. Beilage 1.1: Art. 44 Abs. 2 Bst. a GSchG

<sup>18</sup> vgl. Beilage 1.6: Anhang 2 Ziff. 1 Abs. 1 TVA

<sup>19</sup> vgl. Beilage 1.6a: Anhang 5 Ziff. 11 VTNP

<sup>20</sup> vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.6 ChemRRV;  
Beilage 1.8: Bst. d;  
Beilage 3: Bst. h

**Art. 17 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel**

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen<sup>21</sup> sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln und der Lagerung von damit behandeltem Holz sind die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen<sup>22</sup> zu treffen.

**2.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2****Art. 18 Allgemeine Beschränkungen**

In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bau- und Grabungsverbot. Verboten sind überdies andere Tätigkeiten, welche das Grundwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können, insbesondere das Versickernlassen von Abwasser.

Über Ausnahmen bestimmt das Bundesrecht<sup>23</sup>.

**Art. 19 Bodenbewirtschaftung und Düngung**

Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht<sup>24</sup> und den ergänzenden Richtlinien<sup>25</sup>.

Ackerbau ist nicht zulässig.

Flüssige Hofdünger dürfen im Rahmen der Bodenbelastbarkeit und des Pflanzenbedarfs pro Vegetationsperiode bis dreimal in angemessenen Abständen in einer Menge von höchstens 20 m<sup>3</sup> pro ha gleichmässig auf begrünzte Flächen ausgebracht werden. Die bakteriologische Qualität des Rohwassers ist alle zwei Monate zu kontrollieren. Falls Beeinträchtigungen festgestellt werden, ist diese Ausnahmeregelung zu überprüfen.

**Art. 20 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel**

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz richten sich nach dem Bundesrecht<sup>26</sup>.

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln ist nicht zulässig.

---

<sup>21</sup> vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.5 ChemRRV;  
Beilage 1.7: Art. 25 WaV;  
Beilage 1.8: Bst. e;  
Beilage 3: Bst. i

<sup>22</sup> vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2 ChemRRV

<sup>23</sup> vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 222 GSchV;

<sup>24</sup> vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 2 ChemRRV

<sup>25</sup> vgl. Beilage 3: Bst. h

<sup>26</sup> vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV;  
Beilage 1.7: Art. 25 WaV  
Beilage 3: Bst. i

## 2.3 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S1

### Art. 21 Allgemeine Beschränkungen

Es sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Über Ausnahmen sowie Bewirtschaftungsbeschränkungen bestimmt das Bundesrecht<sup>27</sup>.

### Art. 22 Zutritt

Die Zone S1 ist auf geeignete Weise dauerhaft zu markieren und vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen (z.B. durch Zaun oder Hecke).

Weidgang ist nicht zulässig.

## 3. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### Art. 23 Meteorwasserleitung in den Zonen S2 und S1

Die bestehende Meteorwasserleitung ist auf der Grundlage des früheren Schutzzonenplanes ordnungsgemäss erstellt worden und unter den gegebenen Umständen zulässig.

Bei einer wesentlichen Änderung der massgeblichen Verhältnisse ist diese Ausnahmeregelung zu überprüfen.

## 4. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

### Art. 24 Grundsatz

Die Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen in der Zone S<sup>28</sup> an die Bestimmungen gemäss Kapitel 2 (Art. 7 ff.) dieses Reglements ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, spätestens bei wesentlichen Änderungen vorzunehmen.

Ausser Betrieb genommene Anlagen wie Schmutzwasserleitungen sind fachgerecht aufzuheben. Die Ausserbetriebnahme ist der zuständigen Behörde zu melden.

### Art. 25 Fristen

Die Fristen gelten ab Inkrafttreten des Reglements.

<sup>27</sup> vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 223 GSchV;

Beilage 1.5: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. f und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. e ChemRRV

<sup>28</sup> vgl. Beilage 1.2: Art. 31 Abs. 2 GSchV

#### 4.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3

##### Art. 26 Schmutzwasserleitungen

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert Jahresfrist und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die Bauverwaltung Niederhelfenschwil sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich abzudichten, zu ersetzen oder stillzulegen.

##### Art. 27 Verkehrsanlagen

Bestehende private Garagenvorplätze, auf denen Motorfahrzeuge gewaschen oder vergleichbare Tätigkeiten vorgenommen werden, sind innert fünf Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen.

Bestehende Flurwege sind innert Jahresfrist mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (landwirtschaftlicher Verkehr sowie Zubringerdienst gestattet) zu belegen.

##### Art. 28 Belastete Standorte

Belastete Standorte sind innert fünf Jahren nach Massgabe des Bundesrechts<sup>29</sup> zu untersuchen.

#### 4.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2 UND S1

##### Art. 29 Meteorwasserleitung in den Zonen S2 und S1

Die gemäss Art. 23 ausnahmsweise zulässige Meteorwasserleitung ist innert Jahresfrist auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Die Bauverwaltung Niederhelfenschwil sorgt für die Durchführung der Kontrollen.

Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich zu sanieren und aus der Zone S1 zu verlegen.

### 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Art. 30 Verfügungen

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen, soweit nicht eine kantonale Stelle zuständig ist<sup>30</sup>.

Er kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

<sup>29</sup> vgl. Beilage 1.8: Bst. b

<sup>30</sup> vgl. Beilage 2.1: Art. 34 GSchVG

**Art. 31 Ausnahmegewilligungen**

Die zuständige Stelle des Kantons<sup>31</sup> kann von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen<sup>30</sup>, wenn:

- a. die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer unzumutbaren Härte führt,
- b. der Ausnahmegewilligung keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- c. alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden, und
- d. der Ausnahmegewilligung keine zwingenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.

**Art. 32 Anmerkung im Grundbuch**

Der Gemeinderat lässt die in diesem Reglement festgelegten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Begriff "Grundwasserschutzzone" und dem Zusatz S1, S2 oder S3 bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken<sup>32</sup>.

**Art. 33 Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes<sup>33</sup> und des Umweltschutzgesetzes<sup>34</sup> bestraft.

**Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts**

Der Umgrenzungsplan mit zugehörigem Schutzzonenreglement, vom Gemeinderat erlassen am 18. August 1983 wird aufgehoben.

**Art. 35 Vollzugsbeginn**

Umgrenzungsplan und Reglement treten mit Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

---

<sup>31</sup> vgl. Beilage 2.2: Art. 2 GSchVV (Amt für Umwelt und Energie)

<sup>32</sup> Art. 108 Abs. 1 Bst. h der Einführungsverordnung vom 14. Dezember 1945 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.11)

<sup>33</sup> vgl. Beilage 1.1: Art. 70 f. GSchG

<sup>34</sup> vgl. Beilage 1.4: Art. 60 f. USG

Vom Gemeinderat Niederhelfenschwil erlassen am 14. Februar 2013

Der Gemeindepräsident:



Der Ratsschreiber:<sup>ie</sup><sub>in</sub>



Öffentliche Auflage vom 24.05.2013 bis 24.06.2013

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 12. JULI 2013

Für das Baudepartement  
Der Leiter des Amtes für Umwelt und Energie:

